

AHRENSBÖKER STRASSE 5

Sabine Nittritz
2. Vorsitzende
Quanswiese 3
23701 Eutin
Telefon: 04521 – 6015

Betr.: Abhilfebescheide des ZVO

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder, liebe Mitstreiter,

seit die für uns so positiven Urteile des Oberverwaltungsgerichts Schleswig ergangen sind, gab es eine Menge Aufregung wegen der vom ZVO verschickten Widerspruchs- und Abhilfebescheide.

Die wenigsten von uns wussten mit diesen Begriffen etwas anzufangen, aber da mit den Abhilfebescheiden auch eine Rücküberweisung von Müllgebühren verbunden war, kassierten wir und freuten uns über den – unverhofften – Geldsegen.

Etlichen Mitgliedern wurde jedoch für einige ausgewählte Jahre oder auch nur für ein Jahr ein solcher Bescheid zugesandt, wobei dann natürlich die Frage aufkommt: warum nicht für die anderen Jahre, in denen Widerspruch gegen die Müllgebühren eingelegt wurde ?

Hier nun eine Erklärung der Begriffe:

Wer gegen die Müllgebührenbescheide Widerspruch einlegte, bekam im Normalfall einen Widerspruchsbescheid vom ZVO. Das heißt, dass der ZVO den Widerspruch abgelehnt hat.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein einmaliger Widerspruch gegen einen einzelnen Gebührenbescheid in einem Jahr nicht zur Folge hat, dass damit automatisch gegen alle Gebührenbescheide der Zukunft oder der Vergangenheit widersprochen wird. Jeder Verwaltungsakt ist separat zu behandeln.

Ist man mit der Erklärung des ZVO nicht einverstanden, muss man innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt beim Verwaltungsgericht in Schleswig klagen. Macht man das nicht, wird der Widerspruchsbescheid rechtskräftig.

Auf allen Widerspruchsbescheiden steht eine Rechtsmittelbelehrung, die darauf hinweist. (Das gilt für jeden Haushalt, auch wenn dem Gericht dann Hunderte Klagen vorliegen.)

Folgt hingegen der ZVO den Argumenten des Widerspruchs, erfolgt ein Abhilfebescheid – also ein positiver Bescheid und man bekommt das bereits gezahlte Geld ggf. zu Teilen zurück.

Jetzt ist der ZVO aber dazu übergegangen in einer Vielzahl von Fällen Abhilfebescheide für einzelne oder mehrere Jahre ab 2011 zu erlassen, obwohl der Widerspruchsbescheid rechtskräftig war. Es ist leider kein System dahinter zu erkennen. Beim ZVO ist vermutlich sehr vieles durcheinander gegangen. Der ZVO schrieb mir dazu: „In Einzelfällen wurden versehentlich Abhilfebescheide erstellt, obwohl Widerspruchsbescheide vorausgegangen waren.“

Martin Kienitz wird die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung des Abfallwirtschaftsausschusses zur Sprache bringen und uns darüber berichten.

Lt. dem Leiter des Justitiariats ZVO „Dr. Uwe Jürgens, wurde der ZVO von Kunden des ZVO gebeten „die Widersprüche nicht vor einer abschließenden Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes zu bescheiden.“ Dieser Bitte sind wir selbstverständlich nachgekommen. „Die Widerspruchsbearbeitung ist für die Jahre 2011 bis 2015 damit abgeschlossen.“ so Dr. Jürgens am 4. Januar 2016.

Das sollte Sie jedoch nicht daran hindern, eventuell noch immer bestehende Unklarheiten direkt beim ZVO Kundenservice anzusprechen.

Martin Kienitz und ich hoffen, Ihnen mit diesen Erläuterungen geholfen zu haben.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Für Ihren Terminkalender: Unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet am **27. April 2016** um 17.00 Uhr in Pönitz, Ahrensböcker Str. 5 statt. Die Einladung mit der Tagesordnung geht Ihnen rechtzeitig zu.

Mit freundlichen Grüßen

Müllrebellens Ostholstein e.V.

Der Vorstand

Martin Kienitz

Sabine Nittritz